

Az: RO 5 K 19.599

In Abdruck an:

Bayerisches Verwaltungsgericht, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg



— **zur Kenntnis und Stellungnahme bis 15.1.2020.**

Auf richterliche Anordnung

Regensburg, den 06.12.2019
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg



Schwimmschulstraße 17
84034 Landshut
Telefon: 0162/9356997
Telefax: 0871/640379

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht v.
RO 5 K 19.599; 21.11.19

Mein Zeichen



Datum
03. Dezember 2019

Az.: RO 5 K 19.599

In Sachen

Renate Eckl, [REDACTED] 92224 Amberg

- Klägerin -

(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Rita Mautz, Schwimmschulstraße 17, 84034 Landshut)
gegen

Stadt Amberg, Herrnstraße 1-3, 92224 Amberg

- Beklagte -

wegen Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz

wird wie folgt Stellung genommen:

Das Ergebnisprotokoll vom 29.10.2018 enthält unter der Rubrik Detailfeststellungen mehrere Ziffern in Form einer Sachverhaltsbeschreibung. Fundstellen in Form von Gesetzen oder Verordnungen werden nicht angegeben. Daher erfolgte nach Ansicht der Klägerin keine juristische Subsumtion unter eine einschlägige Rechtsvorschrift. Das Protokoll enthält darüber hinaus noch weitere Angaben bezüglich Maßnahmen, Öffnungszeiten und Ruhetage. Diese unterliegen nicht der Informationspflicht. Bezüglich der Kontrolle vom 21.11.2018 liegt kein Protokoll vor, lediglich die Mitteilung „ohne Beanstandung“.

Weiter fällt bei einer Recherche des Portals „frag den Staat“ auf, dass die Beigeladene über dieses Portal bereits sehr viele Anfragen gestellt hat und dort auch schon eine Vielzahl an

Ergebnisprotokollen allein aus dem Raum Amberg veröffentlicht hat, so z.B. Bergwirtschaft Amberg, Portofino Amberg, Schloder Bräu Amberg, Asia-Palast. Weitere Veröffentlichungen und Anfragen lassen sich leicht recherchieren. Dieses Verhalten der Beigeladenen zeigt, dass die Anfrage nur aus dem Grunde erfolgte, eine Veröffentlichung der Berichte im Internet vornehmen zu können. Daher ist die Beklagte gehalten, diese Veröffentlichungen zu verhindern. Auch in diesen bereits veröffentlichten Fällen hatte die Beklagte den Hinweis aufgenommen, dass das VIG zur Veröffentlichung keine Aussagen trifft, denn auch diese Schreiben hat die Beigeladene schon veröffentlicht.

Insbesondere verweist die Klägerin auf das rechtskräftige Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 12. Juni 2019, Az.: AN 14 K 19.00773. In diesem Verfahren war der Freistaat Bayern Beklagter und hat die Rechtsauffassung des Gerichts bezüglich der zu erwartenden Veröffentlichung im Internet nicht angegriffen, so dass die Entscheidungsgründe des rechtskräftigen Urteils auch in diesem Verfahren zu berücksichtigen sind. Die Klägerin schließt sich der Rechtsauffassung des VG Ansbach im rechtskräftigen Urteils an, wonach bei einer zu erwartenden Veröffentlichung im Internet eine Informationsherausgabe an die Beigeladene durch Übersendung von Berichten unverhältnismäßig wäre.

Weiter wird für die Klägerin wie folgt vorgetragen:

Besonders zu berücksichtigen ist, dass das Schreiben, welches die Beklagte zur Herausgabe vorsieht, lediglich ein internes Ergebnisprotokoll darstellt. Ein Ergebnisprotokoll ist *expressis verbis* kein Kontrollbericht. Darüber hinaus gewährt das VIG keinen Anspruch auf Herausgabe vollständiger Prüfberichte oder Hygieneberichte. Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht allein freier Zugang nur zu allen Daten über behördlich festgestellte nichtzulässige Abweichungen von Anforderungen bestimmter lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Das VIG verpflichtet nicht zur Herausgabe vollständiger Hygieneberichte, der Anspruch ist allein beschränkt auf den freien Zugang bzgl. festgestellter nichtzulässiger Abweichungen. Der Informationsanspruch des Anfragenden erstreckt sich nicht auf die Übergabe eines kompletten Kontrollberichtes geschweige denn auf die Übergabe einer Kopie eines Ergebnisprotokolls. Zur Herausgabe kompletter Kontrollberichte ist die Beklagte weder berechtigt noch verpflichtet.

Nach dem klaren Wortlaut der Norm besteht daher nur ein Anspruch auf Informationen über Rechtsverstöße. Nicht erfasst sind (vollständige) Berichte, die die Behörde im Rahmen ihrer Prüfungs- und Untersuchungstätigkeit erstellt. Daher gibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 VIG kein Anspruch auf Herausgabe eines konkreten Hygieneberichts (was der Musterantrag der topf-secret Anfrage aber vorsieht). Vielmehr ist dem Antragsteller nur die festgestellte Abweichung

von den dort genannten Anforderungen mitzuteilen, wie es das Ministerium für Umwelt-, Landwirtschaft-Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen den zuständigen Behörden empfohlen hat. Danach sollen die Informationen zu den Kontrollen anhand einer tabellarischen Auswertung und Auflistung von Verstößen aus dem Datenerfassungssystem vorgenommen werden. Auf diese Weise würden weder Kontrollberichte noch personenbezogene Daten sowie andere Informationen herausgegeben, die nicht Gegenstand des Auskunftersuchens sind. Konkret bedeutet dies im vorliegenden Fall, dass der Anfragende keinerlei Anspruch auf im Ergebnisprotokoll weiter vorgenommenen Feststellungen hat, wie z.B. Art der Kontrolle, Feststellungen zur Behebung, Bekanntgabe der vorgenommenen Maßnahmen, Status abgeschlossen oder beendet etc.

Letztendlich stehen der Beklagten als Verfasserin der Protokolle hieran die Urheberrechte zu. Daher kann diese als Urheberin eine Veröffentlichung ihrer Werke untersagen. Hierzu ist sie zumindest im Hinblick auf die betroffenen Grundrechte der Klägerin gehalten, zumindest in ihrer Entscheidung der Beigeladenen eine Veröffentlichung zu untersagen. Die Beklagte kann die Klägerin diesbezüglich nicht auf den Zivilrechtsweg verweisen, da die Klägerin keine Urheberrechte der Beklagten geltend machen kann.

